

S1010G02.300

**S A T Z U N G****über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die  
Inanspruchnahme städt. Einrichtungen ohne Sportstätten vom 24.06.1998  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 - Art. III - (GV NW S. 124/SGV NW 2023), und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV NW S. 561/SGV NW S. 610), hat der Rat der Stadt Balve am 24.06.1998 folgende Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme städt. Einrichtungen beschlossen:

1. Die Durchführung von Veranstaltungen in den städtischen Einrichtungen ist grundsätzlich genehmigungspflichtig. Anträge sind rechtzeitig, d. h. spätestens 14 Tage vorher bei der Stadt Balve, Hauptamt, einzureichen.
2. Soweit es sich bei den angemieteten Räumen um Schulräume handelt, stehen diese vorrangig der jeweiligen Schule zur Eigennutzung zur Verfügung. Notwendige Absprachen mit der betreffenden Schulleitung erfolgen stadtseitig, um die schulischen Belange ausreichend zu berücksichtigen. Die Kursräume 1 + 2 in der Alten Volksschule stehen vorrangig der VHS zur Verfügung. Notwendige Absprachen mit der VHS-Geschäftsstelle erfolgen stadtseitig.
3. Eine Genehmigung zur Durchführung von Veranstaltungen mit Ausschank kann nur dann erteilt werden, wenn sichergestellt ist, daß der schulische Betrieb am folgenden Tag ordnungsgemäß aufgenommen werden kann.
4. Die Benutzungsgenehmigung wird schriftlich erteilt und ist auf Verlangen jederzeit nachzuweisen. Sie umfaßt auch die Mitbenutzung der Toiletten. Eine anschließende Desinfektion ist erforderlich.
5. Der Benutzer hat keinen Anspruch auf eine entsprechende Ausstattung der Räumlichkeiten. Die Gestaltung der Räume zur Durchführung der geplanten Veranstaltung ist im Vorfeld mit dem Hausmeister oder der Schulleitung zu besprechen und auch auszuführen.  
  
Es besteht kein Anspruch auf Überlassung des Mobiliars.
6. Nach Durchführung der Veranstaltung sind die Räumlichkeiten besenrein zu verlassen. Die notwendige Reinigung wird stadtseitig veranlaßt. Die hierdurch entstehenden Kosten sind Bestandteil der Benutzungsgebühr.
7. Das Hausrecht übt der Stadtdirektor aus. Den Anordnungen der von ihm Beauftragten ist Folge zu leisten. Das gilt insbesondere für die jeweils in Frage kommenden Schulleitungen und/oder Hausmeister.

8. Alle Benutzer stellen die Stadt Balve von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Mitglieder, Beauftragten oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume und der Zugänge hierzu stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Eigentümerin für den Fall der Eigeninanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regreßansprüchen gegen eigene Bedienstete oder deren Beauftragte.

Die Benutzer haben auf Verlangen nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Die Benutzer haften der Stadt Balve für alle Schäden, die aus Anlaß der Benutzung der Räume entstehen.

9. Die zu entrichtenden Benutzungsgebühren für Veranstaltungen betragen:

Aula und Foyer Realschule	100,00 €
Aula und Foyer Realschule mit Ausschank	200,00 €
Foyer Realschule	50,00 €
Foyer Realschule mit Ausschank	100,00 €
Kantine Hauptschule *)	50,00 €
Kantine Hauptschule mit Ausschank *)	100,00 €

\*) gilt nicht bei Sportveranstaltungen

Klassen-/Fachräume VHS u. Schulen	25,00 €
Lehrküche Hauptschule	25,00 €
Aula Gemeinschaftsgrundschule St. Johannes Balve	50,00 €
Aula Gemeinschaftsgrundschule St. Johannes Balve mit Ausschank	100,00 €
Mehrzweckraum Gemeinschaftsgrundschule St. Nikolaus Beckum	50,00 €
Mehrzweckraum Gemeinschaftsgrundschule St. Nikolaus Beckum mit Ausschank	100,00 €
Foyer Kath. Grundschule Dreikönige Garbeck	50,00 €
Foyer Kath. Grundschule Dreikönige Garbeck mit Ausschank	100,00 €
Foyer Gemeinschaftsgrundschule Langenholthausen	50,00 €
Foyer Gemeinschaftsgrundschule Langenholthausen mit Ausschank	100,00 €
Schulhöfe (nur am Wochenende)	75,00 €
- soweit Leistungen der Stadt erbracht werden	
Sitzungssaal des Rathauses	75,00 €

Die freiwillige Feuerwehr als städtische Einrichtung sowie Fördervereine, die die Stadt Balve bei der Durchführung ihrer öffentlichen Aufgaben unterstützen und die folgenden Organisationen:

Caritas  
Diakonie  
AWO  
CeBeef

VdK Ortsverein Garbeck

THW

DRK

MHD

Ortsverkehrswacht

sind von der Gebührenerhebung ausgenommen. Die vorgenannten Tarife gelten pro Veranstaltungstag. Zeiten der Vor- und Nachbereitung werden nicht mitgerechnet.“

10. Für die Durchführung von Kursen, Seminaren etc. über mehrere Tage/Wochen wird einheitlich ein Betrag von 2,50 € pro Tag erhoben.
11. Die Benutzungsgebühren sind spätestens 14 Tage nach der durchzuführenden Veranstaltung/Veranstaltungsreihe fällig.
12. Soweit der Nutzer seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt, kann der rückständige Betrag durch einen Vollstreckungsbeamten der Stadt Balve nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes gegen Entrichtung einer weiteren Gebühr eingezogen werden.
13. Bei Verstößen gegen diese Satzung kann eine erteilte Genehmigung widerrufen werden.
14. Diese geänderte Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.